

Leitfaden

für die Entsorgung und Verwertung von Speiseresten (Kategorie 3)

Küchen- und Speisereste tierischer Herkunft aus dem gewerblichen Bereich unterliegen der tierischen Nebenprodukte Beseitigungsverordnung und werden als Material 3 nach der Risiko-Kategorie bezeichnet.

Dies gilt auch für vermischtes von Küchen- und Speiseabfällen tierischer und nicht tierischer Herkunft.

Diese dürfen nur in dafür zugelassenen Fahrzeugen mit entsprechenden Kennzeichnungen, sowie den vorgeschriebenen Handelspapieren transportiert werden.

Eine Verwertung ist nur in, von den zuständigen Veterinärbehörden, genehmigten Anlagen erlaubt.

Küchen und Kantinenabfälle sind getrennt von sonstigen Abfällen zu halten, zu lagern, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen.

Stoffe rein pflanzlicher Herkunft können über die Biotonne entsorgt werden.

Eine Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen/ Handel über den Hausmüll oder eine Biotonne ist nicht zulässig.

Was muss entsorgt werden?

Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 10 der VO (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte:

- Küchen- und Speiseabfälle aus Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess) Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw. sowie Retouren vom Teller.
- Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft z.B. verdorbene oder aus anderen Gründen aussortierte Lebensmittel, MHD-Ware, Geflügel, Fleisch, Wurst- und Molkereiprodukte, Fisch usw. Diese unterliegen unabhängig von ihrer Bestimmung dem tierischen Nebenprodukte Recht und sind auf Grund der letzten Lebensmittelskandale besonders nachweispflichtig

Wer muss trennen/entsorgen?

- Gaststätten, Kantinen, Krankenhäuser, Altenheime, Schulen, Kindergärten, Imbisse, Handel Lebensmittelproduzenten usw.
- Alle Betriebe die Produkte mit tierischen Bestandteilen gewerblich verarbeiten oder verkaufen, sowie alle Betriebe an denen Produkte mit tierischen Bestandteilen für die Gemeinschaftsverpflegung bei der Produktion anfallen bzw. vom Verzehr zurückkommen.

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen (Kat. 3) unterliegt aus Gründen der Seuchenhygiene zwingend dem Gesetz

Rechtsvorschriften:

- VO (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte
- VO (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1069/ 2009
- Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung (TierNebV)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Kalb ☎ 0911 974-2098 oder per Email gewerbetonnen@fuerth.de



Stadt
Fürth
Amt für Abfallwirtschaft